



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVObI. Schl.-H., S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „politischen“ ein Komma und die Wörter „der kulturellen“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Es ist eine öffentliche Aufgabe des Landes und der Kommunen und der Gemeindeverbände, die Entwicklung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebotes sowie die individuelle Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen zu unterstützen und zu fördern.“

b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die kulturelle Bildung soll der Verfestigung kultureller Ausdrucksformen wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur dienen. Darüber hinaus sollen die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von seinem Geschlecht, Alter oder Bildung, seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung, der Art oder des Umfangs seines Beschäftigungsverhältnisses, seiner politischen oder weltanschaulichen Orientierung sowie seiner Nationalität zu.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Freistellung in einem Kalenderjahr kann mit dem des vorangegangenen Jahres bis zum Doppelten des Anspruchs nach Absatz 1 verbunden werden, soweit es für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung erforderlich ist (Verblockung). Die Erforderlichkeit richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist vom Träger der Veranstaltung im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Freistellungsansprüche oder über mehr als zwei Jahre erfolgen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt gesetzt und folgender neuer Halbsatz 4 angefügt:
„Die Forderung gilt als erfüllt, wenn der Träger nachweist, dass er durch seine Einbindung in verbandliche Strukturen von entsprechenden hauptamtlichen Ressourcen unterstützt wird;“

6. Nach § 24 wird folgender neuer § 25 eingeführt

„§ 25
Berichtswesen

Die Landesregierung berichtet dem Landtag zur Mitte jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes. Dem Bericht sind Übersichten über die im Berichtszeitraum anerkannten Träger, Einrichtungen und Veranstaltungen, über die Zahl und Struktur der durchgeführten Bildungsveranstaltungen und der Teilnehmenden sowie über Veranstaltungen, Einrichtungen und Träger, deren Anerkennung abgelehnt wurde, beizufügen.“

7. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 26 bis 28.

8. Der neue § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die kulturelle Bildung muss den gleichen Stellenwert wie die allgemeine, berufliche oder politische haben.

Zu Nummer 2a (§ 3)

Im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung soll deutlich gemacht werden, dass alle staatlichen Ebenen eine gemeinsame Verantwortung für das lebenslange Lernen tragen.

Zu Nummer 2b (§ 3)

Die Kernaufgaben der kulturellen Weiterbildung werden definiert.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Das Recht auf Weiterbildung und damit verbundene Freistellungsansprüche müssen auch für Menschen in Teilzeitarbeitsverhältnissen offen stehen.

Zu Nummer 4a (§ 6)

Die Freistellungsansprüche sollen gemäß der Änderung unter Punkt 5 auch über mindestens einen Jahreswechsel hinaus übertragbar sein.

Zu Nummer 4b (§ 6)

Gemäß der unter diesem Punkt beantragten Regelung sollen Freistellungsansprüche innerhalb von zwei Jahren, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch über einen längeren Zeitraum übertragbar und kombinierbar sein.

Zu Nummer 4c (§ 6)

Die Bestimmung wurde in Abs. 3 integriert.

Zu Nummer 4d (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung aus c)

Zu Nummer 5 (§ 19)

Der absolute Zwang zur Hauptamtlichkeit ist gerade in der politischen Bildung nicht sachgerecht. Die Professionalität und Qualität kann auch durch die Einbindung in entsprechende verbandliche Strukturen gewährleistet werden.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Verschiedene Träger der Weiterbildung erhalten Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Auch ist die Umsetzung der Weiterbildung eine zentrale politische Frage, über die das Parlament systematisch auch außerhalb parlamentarischer Anfragen informiert sein muss.

Tobias von Pein
und Fraktion

Anke Erdmann
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW